

Übersicht zu Maskenpflicht und Auflagen in den Bundesländern



Keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben								
Bundesland	Seit wann gilt eine Maskenpflicht?	Ist der Großhandel betroffen?	Für wen gilt die Maskenpflicht?	Gibt es Ausnahmen von der Maskenpflicht?	Gibt es Anforderungen an die Qualität der Maske?	Welche sonstigen Auflagen für Verkaufsstellen mit Kundenverkehr bestehen neben der Maskenpflicht?	Was passiert bei Verstößen und wer trägt die Verantwortung?	Wo finde ich weitere Informationen bzw. die Verordnung?
Baden-Württemberg	Seit dem 27. April 2020.	Ja. Der Großhandel zählt zwar zu den Einrichtungen, die von der Betriebsuntersagung ausdrücklich ausgenommen sind. Allerdings ist die Zulässigkeit der Öffnung in Verkaufsräumen für alle ausgenommenen Einrichtungen an Auflagen gebunden.	Die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen gilt für alle Personen in Verkaufsräumen von Ladengeschäften. Darunter fallen Kunden und Beschäftigte.	Ja, wenn dies aus medizinischen oder sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist, etwa bei Asthma oder wenn es behinderungsbedingt nicht möglich ist. Für Beschäftigte gilt die Maskenpflicht auch nicht, wenn es einen anderen mindestens gleichwertigen baulichen Schutz gibt, etwa für Kassierer und Kassiererinnen hinter einer Plexiglasscheibe, die frontal zwischen Kunde und Angestellten aufgebaut ist und auch einen seitlichen Schutz gewährleistet.	Eine Alltagsmaske oder andere Mund-Nasen-Bedeckung ist ausreichend. Es sind keine spezifischen Anforderungen vorgeschrieben.	Es ist darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Meter zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind.	Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, muss die betroffene Person ab dem 7. Mai 2020 mit einer Bußgeldstrafe in Höhe von 15 bis 30 Euro rechnen. Wer nicht darauf hinwirkt, dass in Verkaufsräumen und in Warteschlangen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird, kann mit einem Bußgeld bis zu 1.500 Euro, bei wiederholten Verstößen bis zu 25.000 Euro belangt werden.	Corona-VO: https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/ Bußgeldkatalog: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/CoronaVO_Bussgeldkatalog.pdf FAQs: https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-versammlungen/

Übersicht zu Maskenpflicht und Auflagen in den Bundesländern



Keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben								
Bundesland	Seit wann gilt eine Maskenpflicht?	Ist der Großhandel betroffen?	Für wen gilt die Maskenpflicht?	Gibt es Ausnahmen von der Maskenpflicht?	Gibt es Anforderungen an die Qualität der Maske?	Welche sonstigen Auflagen für Verkaufsstellen mit Kundenverkehr bestehen neben der Maskenpflicht?	Was passiert bei Verstößen und wer trägt die Verantwortung?	Wo finde ich weitere Informationen bzw. die Verordnung?
Bayern	Seit dem 27. April 2020.	In der 2. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist der Großhandel nicht ausdrücklich erwähnt. Nach Auskunft des zuständigen Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege gelten die Vorschriften zu Mund-Nasen-Bedeckung und zu Schutz- und Hygienekonzepten nicht für den Großhandel. Soweit möglich sollen aber auch im Großhandel die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden.	Für Personal und Kunden in Ladengeschäften, d.h. in Verkaufsstellen mit Kundenverkehr.	Wenn jemand unter Asthma, einer Behinderung oder einer anderen Erkrankung leidet, die das Tragen einer „Maske“ unzumutbar erschwert oder unmöglich macht, muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Die Person muss im Einzelfall möglichst eine (formlose) ärztliche Bestätigung mitführen, um die Ausnahme ggf. glaubhaft machen zu können.	Es genügen Alltagsmasken/Community-Masken (z. B. aus 100 % Baumwolle, möglichst dichtes Gewebe). Zur kurzzeitigen Mund-Nase-Bedeckung kann auch eine aus Papier (kurzzeitige Einmalverwendung) selbst gefertigte Maske bzw. ein Schal oder ein Halstuch eingesetzt werden.	Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden eingehalten werden kann. Zudem hat der Betreiber ein Schutz- und Hygienekonzept (z.B. Einlass, Mund-Nasen-Bedeckung) und, falls Kundenparkplätze zur Verfügung gestellt werden, ein Parkplatzkonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen. Ebenso muss in Dienstleistungsbetrieben ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden eingehalten werden. Auch bei Einhaltung dieses Abstands dürfen sich nicht mehr als 10 Personen im Wartebereich aufhalten.	Ein Betriebsinhaber von zulässig geöffneten Ladengeschäften, der nicht sicherstellt, dass grundsätzlich der vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten werden kann, nicht sicherstellt, dass das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt oder kein Schutz- und Hygienekonzept oder kein Parkplatzkonzept vorlegen kann, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Der Verstoß wird mit 5.000 Euro geahndet. Kunden, die keine Mund-Nasen-Bedeckung in Ladengeschäften tragen, können mit einem Bußgeld in Höhe von 150 Euro rechnen. Der Verantwortliche eines Dienstleistungsbetriebs handelt ordnungswidrig, wenn er nicht darauf hinwirkt, dass der Mindestabstand zwischen Personen eingehalten wird oder sich im Wartebereich mehr als 10 Personen aufhalten. Er muss mit einem Bußgeld in Höhe von 1000 Euro rechnen.	Verordnung zur Änderung der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung: https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-210/ Zweite Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung: https://www.verkuendung-bayern.de/files/gvbl/2020/11/gvbl-2020-11.pdf#page=2 Checkliste für die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts sowie eines Parkplatzkonzepts: https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/05/20200510_checkliste_schutz_und_hygienekonzept.pdf Bußgeldkatalog: https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-252/

Übersicht zu Maskenpflicht und Auflagen in den Bundesländern



Keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben								
Bundesland	Seit wann gilt eine Maskenpflicht?	Ist der Großhandel betroffen?	Für wen gilt die Maskenpflicht?	Gibt es Ausnahmen von der Maskenpflicht?	Gibt es Anforderungen an die Qualität der Maske?	Welche sonstigen Auflagen für Verkaufsstellen mit Kundenverkehr bestehen neben der Maskenpflicht?	Was passiert bei Verstößen und wer trägt die Verantwortung?	Wo finde ich weitere Informationen bzw. die Verordnung?
Berlin	Für Verkaufsstellen ab dem 29. April 2020.	Ja, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt ausdrücklich auch für Verkaufsstellen des Großhandels.	Die Pflicht gilt für Kundinnen und Kunden, nicht aber für die Beschäftigten.	Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können oder bei denen durch andere Vorrichtungen die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel bewirkt wird.	Es sind keine spezifischen Anforderungen vorgeschrieben.	Bei der Öffnung von Verkaufsstellen gilt für die Steuerung des Zutritts zur Sicherung ein Richtwert von maximal einer Person pro 20 m ² Verkaufsfläche. Aufenthaltsanreize dürfen nicht geschaffen werden. Vorhandene Aufenthaltsangebote und Sitzgelegenheiten sind zu entfernen oder zu sperren. Darüber hinaus gilt allgemein, dass in allen Betrieben die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung zu berücksichtigen und die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sowie wirksame Schutzvorschriften für Personal, Besuchende sowie Kundinnen und Kunden zur Hygiene einzuhalten sind. Ziele der Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Oberflächen und Gegenstände. Dies soll insbesondere durch Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime sichergestellt werden. Weiterhin werden, falls erforderlich, Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, die Vermeidung von Warteschlangen und die Beachtung des Abstandsgebots bei Ansammlungen von Menschen in Wartebereichen getroffen. Die Vorhaltung eines Hygienekonzepts und Einhaltung der Hygienevorschriften können durch die zuständige Behörde überprüft werden.	Es gilt ein spezieller Bußgeldkatalog. Bei Nichteinhaltung der Hygieneregeln und Nichtvorhaltung eines Hygienekonzepts droht dem Betriebsinhaber ein Bußgeld zwischen 250 und 5.000 Euro. Bei Schaffung von Aufenthaltsanreizen droht dem Betriebsinhaber ein Bußgeld zwischen 500 und 5.000 Euro. Werden vorhandene Aufenthaltsangebote und Sitzgelegenheiten nicht entfernt oder nicht gesperrt, droht dem Betriebsinhaber ein Bußgeld zwischen 100 und 2.500 Euro.	Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Berlin: https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/ Bußgeldkatalog: https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/bussgeldkatalog/ FAQs: https://www.berlin.de/corona/faq/

Übersicht zu Maskenpflicht und Auflagen in den Bundesländern



Keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben								
Bundesland	Seit wann gilt eine Maskenpflicht?	Ist der Großhandel betroffen?	Für wen gilt die Maskenpflicht?	Gibt es Ausnahmen von der Maskenpflicht?	Gibt es Anforderungen an die Qualität der Maske?	Welche sonstigen Auflagen für Verkaufsstellen mit Kundenverkehr bestehen neben der Maskenpflicht?	Was passiert bei Verstößen und wer trägt die Verantwortung?	Wo finde ich weitere Informationen bzw. die Verordnung?
Brandenburg	Seit dem 27. April 2020	Ja. Der Wortlaut der Regelung zur Maskenpflicht stellt auf Verkaufsstellen im Sinne des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes ab. Hierunter fallen auch Verkaufsstellen des Großhandels.	Alle Personen in Verkaufsstellen, d.h. sowohl Kunden als auch Beschäftigte. Aber: Nicht für das Personal in Verkaufsstellen, wenn es keinen direkten Kundenkontakt hat oder wenn dort die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen wirkungsvoll verringert wird.	Ja: - Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren - Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.	Die Mund-Nasen-Bedeckung muss aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Es genügen also auch (nicht-medizinische) Alltagsmasken oder Community-Masken.	Soweit Einrichtungen geöffnet sind und Dienstleistungen erbracht werden dürfen, hat dies unter strikter Beachtung der erforderlichen Hygienestandards, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erfolgen. In Wartebereichen dürfen sich nicht mehr als 10 Personen gleichzeitig aufhalten. Zwischen Personen ist nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.	Verstöße gegen die Maskenpflicht sind bisher nicht im Katalog der Ordnungswidrigkeiten enthalten. Verstöße gegen die sonstigen Auflagen stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes dar und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.	Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV): https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_eindv#4 Übersicht und Klarstellung der Neuregelungen: https://www.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.666295.de

Übersicht zu Maskenpflicht und Auflagen in den Bundesländern



Keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben								
Bundesland	Seit wann gilt eine Maskenpflicht?	Ist der Großhandel betroffen?	Für wen gilt die Maskenpflicht?	Gibt es Ausnahmen von der Maskenpflicht?	Gibt es Anforderungen an die Qualität der Maske?	Welche sonstigen Auflagen für Verkaufsstellen mit Kundenverkehr bestehen neben der Maskenpflicht?	Was passiert bei Verstößen und wer trägt die Verantwortung?	Wo finde ich weitere Informationen bzw. die Verordnung?
Bremen	Seit dem 27. April 2020.	Ja. Der Großhandel zählt zu den Einrichtungen, für dessen Publikumsverkehr das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt.	Bei dem Besuch einer für den Publikumsverkehr geöffneten Verkaufsstätte oder Einrichtung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Demnach gilt die Maskenpflicht für Kunden, nicht aber für Beschäftigte.	Die Pflicht gilt nicht für Kinder unter sechs Jahren oder für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Ausgenommen von der Verpflichtung zum Tragen eines Mundschutzes sind außerdem generell die Beschäftigten in einer Verkaufsstelle.	Es genügt eine textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie; geeignet sind auch Schals, Tücher, Buffs, aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material selbst hergestellte Masken oder Ähnliches.	Es sind geeignete Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, zur Sicherstellung der gesteigerten hygienischen Anforderungen (insbesondere Maßnahmen zur Sicherstellung von Mindestabständen und Schutzvorrichtungen für das Kassenpersonal) und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie sonstiger Ansammlungen von Menschen vorzunehmen. Hierzu können Ausführungsbestimmungen erlassen werden.	Verstöße gegen die Maskenpflicht sind bisher nicht im Katalog der Ordnungswidrigkeiten enthalten.	Dritte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2: https://www.gesetzblatt.bremen.de/fastmedia/832/2020_05_12_GBl_Nr_0034_signed.pdf Überblick und FAQ: https://www.bremen.de/corona#buergerinnen Bußgeldkatalog: https://medien.bremen.de/sixcms/media.php/41/deutsch-bussgeldkatalog.pdf

Übersicht zu Maskenpflicht und Auflagen in den Bundesländern



Keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben								
Bundesland	Seit wann gilt eine Maskenpflicht?	Ist der Großhandel betroffen?	Für wen gilt die Maskenpflicht?	Gibt es Ausnahmen von der Maskenpflicht?	Gibt es Anforderungen an die Qualität der Maske?	Welche sonstigen Auflagen für Verkaufsstellen mit Kundenverkehr bestehen neben der Maskenpflicht?	Was passiert bei Verstößen und wer trägt die Verantwortung?	Wo finde ich weitere Informationen bzw. die Verordnung?
Hamburg	Seit dem 27. April 2020.	Ja. Der Großhandel zählt zu den Einrichtungen, für dessen Publikumsverkehr das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt.	Für anwesende Personen in allen für den Publikumsverkehr geöffneten Verkaufsstellen. Die Verpflichtung gilt damit für Kunden und Beschäftigte.	Die Pflicht gilt nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können oder bei denen durch andere Vorrichtungen die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel bewirkt wird.	Eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung genügt.	<p>Die die Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber müssen das Infektionsrisiko der anwesenden Personen durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen reduzieren. Sie sind insbesondere verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> - anwesende Personen durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, auf der Betriebsfläche und deren Umgebung einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit diese hierzu nach Absatz 2 verpflichtet sind, und im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung, die Verkaufsfläche nicht zu betreten; die Pflicht zur Aufforderung des Nichtbetretens der Verkaufsfläche im Falle von Symptomen einer Atemwegserkrankung gilt nicht für Betreiberinnen und Betreiber von Apotheken, - den Zugang des Publikums durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen, dass die Anzahl der auf der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche anwesenden Personen auf eine Person je 10 Quadratmeter der für den Publikumsverkehr geöffnete Betriebsfläche begrenzt wird; Betriebe deren für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche 10 Quadratmeter nicht übersteigt, dürfen einer Kundin oder einem Kunden zuzüglich einer gegebenenfalls erforderlichen Begleitperson den Zutritt gewähren; die Pflicht zur Begrenzung des Zugangs von Publikum gilt nicht für Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsständen auf Wochenmärkten, - Personen, die entgegen einer Pflicht nach Absatz 2 bei dem Betreten der Verkaufsfläche keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, den Zugang zu verwehren, - bei einer Bildung von Warteschlangen auf der Verkaufsfläche, insbesondere in Kassenbereichen, durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass die wartenden Personen mit Ausnahme der Personen, die in derselben Wohnung leben oder zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht, einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten und - die Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch das Publikum oder das Personal häufig berührt werden, mehrmals täglich zu reinigen. 	<p>Betriebsinhaber handeln ordnungswidrig, wenn sie das Infektionsrisiko der anwesenden Personen durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen nicht reduzieren.</p> <p>Bei Nichtbeachtung muss der Betriebsinhaber bzw. Geschäftsführer je nach Geschäftsgröße ein Bußgeld in Höhe von 500 bis zu 1000 Euro zahlen.</p>	<p>Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung: https://www.hamburg.de/verordnung/</p> <p>Bußgeldkatalog: https://www.hamburg.de/bussgeldkatalog/</p> <p>FAQs: https://www.hamburg.de/corona-maske/</p>

Übersicht zu Maskenpflicht und Auflagen in den Bundesländern



Keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben								
Bundesland	Seit wann gilt eine Maskenpflicht?	Ist der Großhandel betroffen?	Für wen gilt die Maskenpflicht?	Gibt es Ausnahmen von der Maskenpflicht?	Gibt es Anforderungen an die Qualität der Maske?	Welche sonstigen Auflagen für Verkaufsstellen mit Kundenverkehr bestehen neben der Maskenpflicht?	Was passiert bei Verstößen und wer trägt die Verantwortung?	Wo finde ich weitere Informationen bzw. die Verordnung?
Hessen	Seit dem 27. April 2020.	Ja. Der Großhandel zählt zu den Einrichtungen, für dessen Publikumsverkehr das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt.	Das Betreten des Publikumsbereichs von geöffneten Einrichtungen ist nur gestattet, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entbehrlich, soweit anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden.	Die Pflicht gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Außerdem müssen Beschäftigte bei Vorliegen anderer Schutzmaßnahmen keine Masken tragen.	Es ist jede Bedeckung von Mund und Nase erlaubt, die auf Grund ihrer Beschaffenheit unabhängig von Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorien geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern.	Der Betrieb hat unter Beachtung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erfolgen. Im Publikumsbereich ist sicherzustellen, dass 1. maximal eine Person je angefangener zugänglicher Grundfläche von 20 Quadratmetern eingelassen wird, 2. ein Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, 3. Spielbereiche für Kinder gesperrt werden und 4. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht werden.	Wiederholte Verstöße gegen die Maskenpflicht sollen mit einem Bußgeld von 50 Euro belegt werden.	Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) Vom 7. Mai 2020: https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-CoronaVKBBeschrVHEpP3 Übersicht Bußgelder: https://www.hessen.de/presse/pressepressemitt/diese-krise-koennen-wir-nur-gemeinsam-bewaeltigen-0 Bußgeldkatalog: https://www.hessen.de/sites/default/files/media/staatskanzlei/2020-04-02_anwendungshinweise_bzw_richtlinien_vollzug_ge_u_verbote_aus_corona-voen.pdf FAQs: https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/corona-hessen/maskenpflicht

Übersicht zu Maskenpflicht und Auflagen in den Bundesländern



Keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben								
Bundesland	Seit wann gilt eine Maskenpflicht?	Ist der Großhandel betroffen?	Für wen gilt die Maskenpflicht?	Gibt es Ausnahmen von der Maskenpflicht?	Gibt es Anforderungen an die Qualität der Maske?	Welche sonstigen Auflagen für Verkaufsstellen mit Kundenverkehr bestehen neben der Maskenpflicht?	Was passiert bei Verstößen und wer trägt die Verantwortung?	Wo finde ich weitere Informationen bzw. die Verordnung?
Mecklenburg-Vorpommern	Seit dem 27. April 2020.	Ja. Der Großhandel zählt zwar zu den Einrichtungen, die von der Betriebsunterassung ausdrücklich ausgenommen sind. Alle geöffneten Verkaufsstellen sind jedoch an Auflagen gebunden, darunter die Maskenpflicht.	Die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen gilt für Beschäftigte und Kunden. Ausgenommen sind für Beschäftigte, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden oder beim Verräumen von Ware der Abstand zu anderen Personen ausreichend gewährleistet ist.	Ja, Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, sind ausgenommen.	Es genügt eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch).	In allen geöffneten Verkaufsstellen sind die gestiegenen Hygieneanforderungen einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen. Es müssen folgende Auflagen umgesetzt werden: <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen - Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen, die sicherstellen, dass sich je 10 m² Verkaufsfläche nur je ein Kunde im Geschäft aufhält - Zutritt nur mit Einkaufswagen in Verkaufsstellen, in denen Einkaufswagen bereitgestellt werden - Vorkehrungen gegen Ansammlungen auf den Verkehrsflächen - Information der Kunden über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen - Hausverbote bei Zuwiderhandlungen - Hinweis auf bargeldlose Bezahlung aus hygienischen Gründen 	Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, muss die betroffene Person mit einer Bußgeldstrafe in Höhe von 25 Euro rechnen. Verstöße gegen die Auflagen zur Öffnung sind mit Geldbußen zwischen 150 und 25.000 Euro sanktioniert.	Verordnung der Landesregierung MV zum Übergang nach den Corona-Schutz-Maßnahmen (Corona-Übergangs-LVO MV) https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Portalredaktion/Inhalte/Corona/Corona-Verordnung.pdf Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Schutz-VO MV: https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Wirtschaft%20c%20Arbeit%20und%20Gesundheit/Dateien/Downloads/GVO_20_corona%20Endfassung.pdf Verordnung der Landesregierung MV gegen das neuartige Coronavirus: https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Wirtschaft%20c%20Arbeit%20und%20Gesundheit/Dateien/Downloads/GVO_20_corona%20Endfassung.pdf FAQs: https://www.regierung-mv.de/service/Corona-FAQs/

Übersicht zu Maskenpflicht und Auflagen in den Bundesländern



Keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben								
Bundesland	Seit wann gilt eine Maskenpflicht?	Ist der Großhandel betroffen?	Für wen gilt die Maskenpflicht?	Gibt es Ausnahmen von der Maskenpflicht?	Gibt es Anforderungen an die Qualität der Maske?	Welche sonstigen Auflagen für Verkaufsstellen mit Kundenverkehr bestehen neben der Maskenpflicht?	Was passiert bei Verstößen und wer trägt die Verantwortung?	Wo finde ich weitere Informationen bzw. die Verordnung?
Niedersachsen	Seit dem 27. April 2020.	Laut Verordnung gehört der Großhandel mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs zu den Einrichtungen, die von einer Betriebsunter-sagung ausgenommen ist. Die Öffnung der Verkaufs-flächen ist jedoch an Auflagen, darunter die Maskenpflicht, gebunden.	Die Maskenpflicht gilt für Besucher und Kunden von Verkaufsstellen. Eine Verpflichtung für Mitarbeiter ist nicht geregelt.	Von der Verpflichtung ausgenommen sind Personen, für die aufgrund einer Behinderung oder von Vorerkrankungen, zum Beispiel schwere Herz- oder Lungenerkrankungen, wegen des höheren Atemwiderstands das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist sowie Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.	Erlaubt ist jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Geeignet sind auch Schals, Tücher, Buffs, aus Baumwolle oder anderem geeignetem Material selbst hergestellte Masken oder Ähnliches.	Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen und Ladengeschäften sind verpflichtet, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kundinnen und Kunden sicherzustellen. Sie haben sicherzustellen, dass sich nur so viele Kundinnen und Kunden in den Verkaufsräumen befinden, dass durchschnittlich 10 m ² Verkaufsfläche je anwesende Person gewährleistet sind. Die Berechnung der Verkaufsfläche richtet sich nach der Baunutzungsverordnung. Die Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen, die den Zutritt zu den Verkaufsflächen steuern, Warteschlangen vermeiden und Anforderungen der Hygiene gewährleisten.	Bei der fehlenden Sicherstellung der Abstandsregelungen oder fehlende Zutritts- oder Hygienevorkehrungen muss der Betriebsinhaber oder die Geschäftsführung mit einem Bußgeld von 1000-3000 Euro rechnen.	Vorschriften der Landesregierung: https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html FAQs: https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/alltagsmaske-npflicht-in-niedersachsen-antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-187161.html

Übersicht zu Maskenpflicht und Auflagen in den Bundesländern



Keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben								
Bundesland	Seit wann gilt eine Maskenpflicht?	Ist der Großhandel betroffen?	Für wen gilt die Maskenpflicht?	Gibt es Ausnahmen von der Maskenpflicht?	Gibt es Anforderungen an die Qualität der Maske?	Welche sonstigen Auflagen für Verkaufsstellen mit Kundenverkehr bestehen neben der Maskenpflicht?	Was passiert bei Verstößen und wer trägt die Verantwortung?	Wo finde ich weitere Informationen bzw. die Verordnung?
Nordrhein-Westfalen	Seit dem 27. April 2020.	Ja. Großhandelsbetriebe gehören zu den Einrichtungen, die geöffnet bleiben dürfen. Für die Verkaufsstellen gelten hierbei Auflagen, die auch das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorschreiben. Die Maskenpflicht gilt auch in Warteschlangen vor den Einrichtungen.	Für Kunden und grundsätzlich auch für Inhaber, Leiter und Beschäftigte in sämtlichen Verkaufsstellen und Handelsgeschäften sowie auch Ausstellungsräumen, die derzeit geöffnet sind.	Die Maskenpflicht gilt nicht für Inhaber, Leiter und Beschäftigte, wenn sie durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen wie Abtrennungen durch Plexiglas etc. ersetzt wird. Auch für Kinder bis zum Schuleintritt und für Menschen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können, besteht keine Maskenpflicht.	Es genügt eine Alltagsmaske, also zum Beispiel eine selbstgenähte Stoffmaske, aber alternativ auch ein Schal oder ein Tuch.	Alle Einrichtungen haben geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen zu treffen. Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro 10 m ² Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen.	Ohne Maske dürfen die oben genannten Einrichtungen nicht betreten werden. Der Inhaber des Hausrechts ist berechtigt, Personen ohne Maske den Zutritt zu versagen. Die Durchsetzung der Maskenpflicht obliegt darüber hinaus den kommunalen Ordnungsämtern oder auch den Polizeidienststellen. Der Betreiber handelt ordnungswidrig, wenn er keine geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung, zur Vermeidung von Warteschlangen oder zur Gewährleistung des Mindestabstands trifft oder eine Überschreitung der Höchstzahl von Kunden zulässt. Diese Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet.	Coronaschutzverordnung: https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-05-08_fassung_coronaschvo_ab_1.05.2020_lesefassung_final_0.pdf

Übersicht zu Maskenpflicht und Auflagen in den Bundesländern



Keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben								
Bundesland	Seit wann gilt eine Maskenpflicht?	Ist der Großhandel betroffen?	Für wen gilt die Maskenpflicht?	Gibt es Ausnahmen von der Maskenpflicht?	Gibt es Anforderungen an die Qualität der Maske?	Welche sonstigen Auflagen für Verkaufsstellen mit Kundenverkehr bestehen neben der Maskenpflicht?	Was passiert bei Verstößen und wer trägt die Verantwortung?	Wo finde ich weitere Informationen bzw. die Verordnung?
Rheinland-Pfalz	Seit dem 27. April 2020.	Ja. Der Großhandel zählt zu den Einrichtungen, die unter Auflagen zur Öffnung für den Publikumsverkehr berechtigt sind. Zu den Auflagen gehört auch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.	Die Maskenpflicht gilt für Kunden und Besucher sowie grundsätzlich auch für Mitarbeiter. Die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen gelten auch für Wartesituationen zum Betreten der Einrichtungen, selbst wenn dies außerhalb der jeweiligen Einrichtung stattfindet.	Für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs und Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, entfällt die Pflicht zum Tragen einer Maske. Dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Auch für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen besteht keine Maskenpflicht, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden.	Für die Art der Mund-Nasen-Bedeckung gibt es keine spezifischen Vorgaben. Es reicht auch ein Schal oder ein Tuch.	Die Betreiber zur Öffnung berechtigter Einrichtungen müssen die gebotenen Hygienemaßnahmen (beispielsweise Bereitstellung von Desinfektionsmittel, Schutzscheiben für Kassenpersonal) einhalten, durch Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen) Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen vermeiden und sicherstellen, dass sind in der Einrichtung insgesamt höchstens eine Person pro 10 m ² Verkaufsfläche mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 m ² insgesamt auf einer Fläche von 800 m ² höchstens eine Person pro 10 m ² Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 m ² übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 m ² Verkaufs- oder Besucherfläche befindet . Zudem müssen sie durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass grundsätzlich der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann.	Der Betreiber einer Einrichtung handelt ordnungswidrig, wenn er nicht sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, die gebotenen Hygienemaßnahmen oder die Steuerung des Zutritts unterlässt oder nicht sicherstellt, dass der erforderliche Mindestabstand zwischen Personen eingehalten werden kann. Kunden der genannten Einrichtungen handeln ordnungswidrig, wenn sie keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.	Sechste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (6. CoBeLVO) https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/6_CoBeLVO_.pdf Auslegungshilfe Mund-Nasen-Bedeckung: https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/200427_Mund_Nasen_Bedeckung_Auslegungshilfe.pdf

Übersicht zu Maskenpflicht und Auflagen in den Bundesländern



Keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben								
Bundesland	Seit wann gilt eine Maskenpflicht?	Ist der Großhandel betroffen?	Für wen gilt die Maskenpflicht?	Gibt es Ausnahmen von der Maskenpflicht?	Gibt es Anforderungen an die Qualität der Maske?	Welche sonstigen Auflagen für Verkaufsstellen mit Kundenverkehr bestehen neben der Maskenpflicht?	Was passiert bei Verstößen und wer trägt die Verantwortung?	Wo finde ich weitere Informationen bzw. die Verordnung?
Saarland	Seit dem 27. April 2020.	Die Maskenpflicht gilt für alle Einrichtungen, die zur Öffnung berechtigt sind, und damit auch für den Großhandel.	Für Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahrs während des Aufenthaltes in Betrieben, Ladenlokalen, in Einrichtungen oder Anlagen, einschließlich der Wartebereiche. Auch das Personal hat eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern keine gesundheitlichen Gründe oder arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und keine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet werden kann.	Vom Tragen einer Maske kann abgesehen werden, wenn gesundheitliche Gründe entgegenstehen.	Es sind keine Anforderungen festgelegt. Ausreichend sind Alltagsmasken aus Stoff oder im Notfall übergangsweise auch Schals und Tücher.	Die Betreiber oder sonstige Verantwortliche von Betrieben, Ladenlokalen, Einrichtungen oder Anlagen haben den Zugang unter Vermeidung von Warteschlangen zu steuern und die Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sicherzustellen. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von zwei Metern einzuhalten. Der Betreiber hat außerdem sicherzustellen, dass Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und muss auf diese Verpflichtung hinweisen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass das Personal Mund-Nasen-Bedeckung trägt, soweit keine anderen gleichwertigen Schutzmaßnahmen gewährleistet werden können.	Werden keine Steuerungsmaßnahmen für den Zugang umgesetzt oder wird die Einhaltung der Hygienemaßnahmen nicht sichergestellt, droht ein Bußgeld in Höhe von 500 bis 2.000 Euro.	Neufassung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 02. Mai 2020: https://corona.saarland.de/DE/service/maassnahmen/verordnung-stand-2020-05-02.html#doccd294b97-a444-4af8-834f-c0fa5eb61095bodyText4 Bußgeldkatalog: https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/_documents/corona-verfuegungen/dld_bussgeldkatalog-ab-2020-04-20.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Übersicht zu Maskenpflicht und Auflagen in den Bundesländern



Keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben								
Bundesland	Seit wann gilt eine Maskenpflicht?	Ist der Großhandel betroffen?	Für wen gilt die Maskenpflicht?	Gibt es Ausnahmen von der Maskenpflicht?	Gibt es Anforderungen an die Qualität der Maske?	Welche sonstigen Auflagen für Verkaufsstellen mit Kundenverkehr bestehen neben der Maskenpflicht?	Was passiert bei Verstößen und wer trägt die Verantwortung?	Wo finde ich weitere Informationen bzw. die Verordnung?
Sachsen	Seit dem 20. April 2020.	Ja. Der Großhandel zählt zu den Einrichtungen, die von der Betriebsuntersagung ausdrücklich ausgenommen sind. Die Zulässigkeit der Öffnung von Verkaufsräumen für alle ausgenommenen Einrichtungen ist an Auflagen gebunden, darunter die Maskenpflicht.	Personal und die Kunden müssen beim Aufenthalt im Geschäft eine Mund-Nasenbedeckung tragen.	Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verzichten.	Es sind keine spezifischen Anforderungen vorgeschrieben.	Die Öffnung der Geschäfte ist nur zulässig, wenn Einrichtungen auf der Grundlage der dort genannten Empfehlungen und Vorschriften ein eigenes Hygienekonzept erstellen und umsetzen. Dies soll insbesondere die Abstandsregelung von mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten. Kunden und das Personal, soweit keine anderen Schutzmaßnahmen ergriffen wurden, müssen beim Aufenthalt im Geschäft eine Mund-Nasenbedeckung tragen. Die maximale Kundenanzahl im Geschäft muss auf einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche beschränkt werden und der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern im Geschäft und im Wartebereich vor dem Geschäft muss durch entsprechende Kundenlenkung eingehalten werden. Für die Einhaltung der Regeln muss eine verantwortliche Person benannt werden.	Als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit wird nur ein Verstoß gegen die Öffnungsuntersagung als solche sanktioniert, nicht aber Verstöße gegen die einzuhaltenden Auflagen.	Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 12. Mai 2020: https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Corona-Schutz-Verordnung-2020-05-12.pdf Bußgeldkatalog: https://www.coronavirus.sachsen.de/download/2020-04-15_CoronaSchutzverordnung_Bussgeldkatalog.pdf FAQs: https://www.coronavirus.sachsen.de/haeufige-fragen-zu-den-ausgangsbeschraenkungen-und-einschraenkungen-des-oeffentlichen-lebens-5074.html

Übersicht zu Maskenpflicht und Auflagen in den Bundesländern



Keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben								
Bundesland	Seit wann gilt eine Maskenpflicht?	Ist der Großhandel betroffen?	Für wen gilt die Maskenpflicht?	Gibt es Ausnahmen von der Maskenpflicht?	Gibt es Anforderungen an die Qualität der Maske?	Welche sonstigen Auflagen für Verkaufsstellen mit Kundenverkehr bestehen neben der Maskenpflicht?	Was passiert bei Verstößen und wer trägt die Verantwortung?	Wo finde ich weitere Informationen bzw. die Verordnung?
Sachsen-Anhalt	Seit dem 22. April 2020.	Die Maskenpflicht gilt für alle Ladengeschäfte, die zur Öffnung berechtigt sind. Hierzu gehören auch die Verkaufsstellen des Großhandels.	In den Ladengeschäften müssen Kunden und Besucher eine textile Barriere im Sinne eines Mund-Nasen-Schutzes tragen. Die Pflicht gilt daher nicht für Beschäftigte.	Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren, Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.	Als textile Barriere im Sinne einer nichtmedizinischen Alltagsmaske gilt jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie (ausreichend sind daher auch aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher, Buffs und Ähnliches).	Die Reduzierung von Kontakten sowie der Schutz der Besucherinnen und Besucher vor Infektionen ist durch Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen sicherzustellen. Es müssen Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen bestehen, die sicherstellen, dass sich im Ladengeschäft nur aufhalten: a) bei einer Verkaufsfläche bis zu 800 Quadratmetern höchstens 1 Kunde je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche, b) bei einer Verkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern zusätzlich zur Höchstkundenzahl nach Buchstabe a höchstens 1 Kunde je 20 Quadratmeter der Verkaufsfläche, die 800 Quadratmeter übersteigt. Zudem muss ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime vorhanden sein, welches die aktuellen Empfehlungen der allgemeinen Hygiene berücksichtigt. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen. Es müssen Ansammlungen von mehr als fünf Personen, insbesondere Warteschlangen von Kunden (z.B. durch Öffnung einer ausreichenden Zahl von Kassen), vermieden werden. Die Kunden müssen über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen informiert werden. Bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.	Verstöße gegen die Maskenpflicht sind nicht sanktioniert. Stellt der Betreiber die beschriebenen Abstandsbestimmungen, Zugangsbeschränkungen, Einlasskontrollen oder Hygienebestimmungen nicht sicher, begeht er gemäß § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.	Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 5. SARS-CoV-2-EindV: https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona___Dokumente/5.VO_2.5.2020.pdf FAQ: https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus/fragen-und-antworten/faq-fuenfte-vo/?fbclid=IwAR3Ny0clj3mvNw2pwCc0LrEdMaA4E_1SlcjtulTDPCgKVq1VCuzIVzL_oZE

Kontakt:
Stephanie Schmidt
Abteilungsleiterin Recht und Wettbewerb
Telefon: 030 59 00 99 583
eMail: stephanie.schmidt@BGA.de

Übersicht zu Maskenpflicht und Auflagen in den Bundesländern



Keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben								
Bundesland	Seit wann gilt eine Maskenpflicht?	Ist der Großhandel betroffen?	Für wen gilt die Maskenpflicht?	Gibt es Ausnahmen von der Maskenpflicht?	Gibt es Anforderungen an die Qualität der Maske?	Welche sonstigen Auflagen für Verkaufsstellen mit Kundenverkehr bestehen neben der Maskenpflicht?	Was passiert bei Verstößen und wer trägt die Verantwortung?	Wo finde ich weitere Informationen bzw. die Verordnung?
Schleswig-Holstein	Ab dem 29. April 2020.	Ja. In den Verkaufsständen des Großhandels gilt Maskenpflicht.	Kunden sind verpflichtet beim Betreten von und Aufenthalt in geöffneten Verkaufsständen eine Maske zu tragen. Mitarbeiter sind von dieser Pflicht ausgenommen.	Das Personal in geöffneten Verkaufsstellen ist ausdrücklich von der Pflicht ausgenommen. Unter bestimmten Voraussetzungen können sich außerdem Personen von der Pflicht befreien lassen, sofern sie dazu aufgrund medizinischer oder psychischer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind. Glaubhaft gemacht wird dies durch einen Nachweis, beispielsweise einen Schwerbehinderten- oder Allergiker-Ausweis verbunden mit der Aussage des Betroffenen, die Mund-Nasen-Bedeckung nicht tragen zu können. Die Vorlage eines ärztlichen Attests ist nicht erforderlich.	Die Mund-Nasen-Bedeckungen sollen Tröpfchenpartikel aufhalten, die beim Husten, Niesen oder Sprechen entstehen. Hilfreich sind aus Stoff genähte Bedeckungen, möglich sind aber auch Schals, Tücher, Schlauchschals oder anderweitige Stoffzuschnitte – sofern diese Mund und Nase vollständig bedecken.	Bei den zugelassenen Verkaufsstellen ist die Einhaltung der notwendigen Hygienestandards, insbesondere der Empfehlungen des Robert Koch-Institutes, sicherzustellen. Das Betreten, der Aufenthalt und die Nutzung der zugelassenen Verkaufsstellen ohne Maske ist nicht gestattet. Ladeninhaber haben solchen Personen den Zutritt zu verweigern. Die oder der zur Ausübung des Hausrechts Berechtigte hat auf die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung in geeigneter Weise hinzuwirken. In der Einrichtung und beim Warten vor dem Eingang müssen Besucher einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander, soweit sie nicht hilfs- oder betreuungsbedürftig sind, und zu den Beschäftigten ein, soweit sie nicht durch eine Barriere abgeschirmt sind; die Regeln zur Husten- und Nieshygiene müssen eingehalten werden; Oberflächen, die von Besucherinnen und Besuchern häufig berührt werden, werden mindestens zweimal täglich desinfiziert; darüber wird taggleich eine schriftliche Dokumentation erstellt.	Verstöße von Ladeninhabern gegen die Auflagen sind nicht sanktioniert.	Mund-Nasen-Bedeckungsverordnung: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200424_VO_Mund-Nasen-Bedeckungsverordnung.html#doc056c26dc-a89a-4714-88f9-eb7ac721470dbodyText4 Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein vom 1. Mai 2020 (in der ab 09. Mai 2020 geltenden Fassung) https://schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/200509_konsolidierte_Landesverordnung_Corona_Lesefassung.html

Übersicht zu Maskenpflicht und Auflagen in den Bundesländern



Keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben								
Bundesland	Seit wann gilt eine Maskenpflicht?	Ist der Großhandel betroffen?	Für wen gilt die Maskenpflicht?	Gibt es Ausnahmen von der Maskenpflicht?	Gibt es Anforderungen an die Qualität der Maske?	Welche sonstigen Auflagen für Verkaufsstellen mit Kundenverkehr bestehen neben der Maskenpflicht?	Was passiert bei Verstößen und wer trägt die Verantwortung?	Wo finde ich weitere Informationen bzw. die Verordnung?
Thüringen	Seit dem 24. April 2020	Ja. In den Räumlichkeiten von Geschäften mit Publikumsverkehr des Großhandels, sind die Kunden verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden.	Die Verpflichtung gilt nur für die Kunden in den Räumlichkeiten mit Publikumsverkehr.	Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.	Als Mund-Nasen-Bedeckung können selbst genähte oder selbst hergestellte Stoffmasken, Schals, Tücher, Hauben und Kopfmasken sowie sonstige Bedeckungen von Mund und Nase verwendet werden. Die Mund-Nasen-Bedeckung soll eng anliegen und gut sitzen.	In allen Betrieben sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sowie wirksame Schutzvorschriften für Personal, Besucher und Kunden einzuhalten. Ziele sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden. Die Einhaltung dieser Hygienevorschriften ist Voraussetzung für die Öffnung und den Betrieb.	Verstöße gegen die Maskenpflicht sind für jede einzelne Person mit einem einem Bußgeld von 50 Euro bedroht.	Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung - ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO-) vom 12. Mai 2020: https://corona.thueringen.de/behoerden/ausgewaehlte-verordnungen Bußgeldkatalog: https://corona.thueringen.de/behoerden/bu-ssgeldkatalog